

FACHINFO-MAGAZIN

MKG

MIT KOLLEGIALEN GRÜBEN

ffi Verlag
Freie Fachinformationen

Von erfahrenen Praktikern für junge Juristen

Ausgabe 3/19



DATENSCHUTZ ▶
DSGVO Teil 2: ePrivacy, Cookies und die Kanzlei-Homepage
Martin Erlewein



LEGAL TECH ▶
Wie ist es, in einem Legal Tech-Startup zu arbeiten?
Interview mit Tianyu Yuan



AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ▶
Serie Arbeitsrecht 4.0: Video- und GPS-Überwachung von Mitarbeitern
Petra Geißinger



KANZLEIPRAXIS ▶
Wer fragt, der führt: Fragetechniken für Juristen
Carmen Schön



NEUES VOM FORUM ▶
Start in den Anwaltsberuf: Das Seminar gegen „Anfängerfehler“
Interview mit Ingo Thews



RVG & CO. ▶
Festsetzung des Gegenstandswerts bei Streit im Vergütungsprozess oder Kostenfestsetzungsverfahren
Norbert Schneider

Partnerunternehmen für junge Rechtsanwältinnen

Juris
Das Rechtsportal

schweitzer
Fachinformationen

beck-online
DIE DATENBANK

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE

DATEV

Deutsche **Anwalt** Akademie

Fachseminare
von Fürstenberg

HDI

drebis



Von Arbeitsrecht bis Zivilrecht.

beck-online – einfach, komfortabel und sicher.

beck-online ist aus dem Arbeitsalltag **nicht mehr wegzudenken**. Juristen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Personalleiter und viele weitere Berufsgruppen profitieren bei ihren Recherchen vom hohen Qualitätsstandard dieser Datenbank. Hinter beck-online steckt vor allem die langjährige Verlagserfahrung des Hauses **C.H.BECK**, aber auch das geballte Wissen von mittlerweile rund **60 Fachverlagen und Kooperationspartnern**. Damit schöpfen Sie bei jeder Suche aus dem Vollen und können das gefundene Ergebnis bei Bedarf mühelos nach allen Seiten absichern. So einfach war das Recherchieren noch nie.

Verlag C.H.Beck oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München | 146443

4 Wochen kostenlos testen:
beck-online.de

► Weitere Infos unter: beck-online.de

facebook.com/verlagchbeck

twitter.com/beckonlinede



MKG

INHALT



Martin Erlewein

► DATENSCHUTZ

DSGVO Teil 2: ePrivacy, Cookies und die Kanzlei-Homepage

Von Martin Erlewein 4



Tianyu Yuan

► LEGAL TECH

Wie ist es, in einem Legal Tech-Startup zu arbeiten?

Interview mit Tianyu Yuan 6



Petra Geißinger

► AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Serie Arbeitsrecht 4.0:

Video- und GPS-Überwachung von Mitarbeitern

Von Petra Geißinger 8



Carmen Schön

► KANZLEIPRAXIS

Wer fragt, der führt: Fragetechniken für Juristen

Von Carmen Schön 10



Ingo Thews

► NEUES VOM FORUM

Start in den Anwaltsberuf: Das Seminar gegen „Anfängerfehler“

Interview mit Ingo Thews 12



Norbert Schneider

► RVG & CO.

Festsetzung des Gegenstandswerts bei Streit im Vergütungsprozess oder Kostenfestsetzungsverfahren

Von Norbert Schneider 14



► MKG-VIDEO

Interview/Tool-Tipp: Was bringt drebis bei der Kommunikation zwischen Rechtsanwältinnen und Versicherungen?

Interview mit Jan Langkau von drebis 17

MKG

MIT KOLLEGIALEN GRÜßEN

DAS FACHINFO-MAGAZIN VON ERFAHRENEN
PRAKTIKERN FÜR JUNGE JURISTEN

LIEBE LESERINNEN, LIEBE LESER,

auch zum Sommeranfang prägt das Thema Digitalisierung die Rechtsbranche. Neben radikalen Marktveränderungen bewirkt sie auch neue Chancen für die Anwaltschaft – der klassische Karriereweg in der Anwaltskanzlei wird immer häufiger zu einer Option von vielen. Genau diese Entwicklung greifen wir in einem Interview mit Tianyu Yuan, Gründer des Legal Tech-Startups LEX superior, auf. Im Gespräch mit der MkG-Redaktion verrät er, was es bedeutet, als Jurist in einem Legal Tech-Unternehmen zu arbeiten und schildert dabei sowohl Chancen als auch Herausforderungen.

Interessengemeinschaften wie das FORUM Junge Anwaltschaft haben auf diese Entwicklung reagiert. So geht es beim diesjährigen „Start in den Anwaltsberuf“, der vom 28.-29. Juni in Berlin stattfindet, nicht nur um Selbstständigkeit und Kanzlei Gründung. Die Teilnehmer/-innen erfahren auch, worauf zu achten ist, wenn man seinen Karrierestart als Syndikusanwalt oder in einem Verband macht und wie Legal Tech bei der Kanzleiorganisation helfen kann. Im Interview spricht Ingo Thews, Vorstandsmitglied des FORUMS, darüber, was er selbst als Berufseinsteiger von der jährlich stattfindenden Traditionsveranstaltung „Start in den Anwaltsberuf“ mitnehmen konnte und was dieses Jahr für die Teilnehmer auf dem Programm steht.

Die Digitalisierung wirkt sich auch auf die aktuelle Rechtsprechung aus. So erklärt Datenschutzrechtsexperte Martin Erlewein, was es mit der ePrivacy-Verordnung als Fortsetzung zur DSGVO auf sich hat.

Im neuen Beitrag der Artikelserie „Arbeitsrecht 4.0“ zeigt sich der Konflikt zwischen technischem Fortschritt und der Privatsphäre des Einzelnen. Diesmal nimmt MkG-Autorin Petra Geißinger den Bereich GPS- und Videoüberwachung von Arbeitnehmern in den Fokus.

Egal, ob man als Anwalt in der digitalen oder analogen Welt zu Hause ist, der Artikel von Carmen Schön ist für beide Seiten interessant. Sie erklärt, in welchen Situationen bestimmte Fragetechniken klug eingesetzt werden können – ob bei Honorarverhandlungen, der Kommunikation mit Mandanten oder vor Gericht.

Auf dem diesjährigen Deutschen Anwalts-tag in Leipzig wurde die Erhöhung des RVG durch die neue DAV-Präsidentin Edith Kindermann auf die politische Agenda gesetzt. Ganz unpolitisch erklärt Norbert Schneider, wie der Gegenstandswert im Falle eines Streits im Vergütungsprozess oder Kostenfestsetzungsverfahrens zu ermitteln ist.

Es tut sich was in der deutschen Anwaltschaft. Die Anforderungen an die Berufsgruppe steigen. Somit steigt auch unser Anspruch als MkG-Redaktion, Sie auf dem Laufenden zu halten, sowohl auf mkg-online.de als auch im Fachinfo-Magazin.

Ich wünsche eine spannende Lektüre!



Bettina Taylor



BETTINA TAYLOR

Produktmanagement, FFI-Verlag

PS: Besuchen Sie uns auch auf mkg-online.de!

MKG ONLINE



MKG ist auch auf Facebook!

Lesen Sie hier unsere neuesten Beiträge und geben Sie uns Ihr Feedback.



MARTIN ERLEWEIN

Rechtsanwalt Martin Erlewein berät Unternehmen vom Startup bis zum Exit mit den Schwerpunkten Gesellschafts- und Steuerrecht. 2018 hat ihn hier das Themenfeld Daten- und gewerblicher Rechtsschutz extrem stark eingenommen. Er ist externer Datenschutzbeauftragter u. a. für mehrere Unternehmen der digitalen Wirtschaft und im universitären Umfeld. Daneben war er langjähriger Geschäftsführer einer Gesellschaft zur Vermarktung gewerblicher Schutzrechte.

Mit Freude an allem Neuen ist er zudem gerade dabei, im Netzwerkportal XING mit der Gruppe „Juristen mit Unternehmmergeist“ ein Forum für Kollegen zu schaffen, die über den Tellerrand des Alltäglichen hinausschauen wollen.

 www.kanzlei-erlewein.de

DSGVO TEIL 2: ePRIVACY, COOKIES UND DIE KANZLEI-HOMEPAGE

Auf fast jeder Homepage poppt heutzutage ein Fenster auf, das darüber informiert, dass die besuchte Website sog. Cookies verwendet und fordert dazu auf, dies zur Kenntnis zu nehmen oder durch einen Klick seine Zustimmung zu erteilen. Wahrscheinlich findet man auf der Homepage Ihrer Kanzlei auch ein solches Cookie-Banner. Die DSGVO schreibt es schließlich vor. Aber wie nutzt man diese richtig und wie oft habe ich als User heute schon der Nutzung von Cookies zugestimmt? Spätestens ab 2023 müssen sich Internetbetreiber dann auch auf die ePrivacy-VO einstellen. Lesen Sie in diesem Artikel was es damit auf sich hat.

In Erwägungsgrund 20a zur aktuellen Entwurfsfassung der sog. ePrivacy-Verordnung (ePrivacy-VO-E [Stand 13. März 2019]) findet sich hierzu die passende Anmerkung. Danach könnten die Internetnutzer mit den ständigen Anfragen zur Erteilung der Einwilligung zur Nutzung von Cookies überlastet sein, was zu einer „Einwilligungsmüdigkeit“ führen kann. Informationen aus der Einwilligungsanfrage würden nicht mehr gelesen. In letzter Konsequenz werde der durch die Einwilligung gebotene Schutz untergraben.

ABER WAS SIND COOKIES?

Ein Cookie ist eine kleine Datei, die vom genutzten Browser z. B. auf der Festplatte eines PCs gespeichert wird, wenn der Nutzer eine Website besucht. Die Datei dient insbesondere der Identifikation des Rechners mittels der Session- bzw. Cookie-ID

des Cookies. Der Server der besuchten Website kann nur so zuordnen, welche Interaktionen mit dem anfragenden Rechner auszuführen sind. Hierfür wird das Cookie regelmäßig ausgelesen. Daneben kann ein Cookie andere Informationen enthalten, und beantwortet Fragen wie: Beim Besuch welcher Website wurde er gespeichert? Wie lange soll er gültig sein?

DATEN UND PRIVATSPHÄRE – WAS SOLL GESCHÜTZT WERDEN?

Cookies haben sowohl Relevanz für den Datenschutz nach der DSGVO als auch für die bis heute nur im Entwurf vorliegende ePrivacy-VO-E. Zweck der geplanten ePrivacy-VO ist neben dem Schutz personenbezogener Daten speziell im Bereich der elektronischen Kommunikation der Schutz der Privatsphäre, zu der die Endgeräte der Nutzer und alle Informationen im Zusammenhang mit deren Nutzung gehören. Das Speichern eines Cookies auf den Speichermedien eines Endgerätes stellt damit auch einen Eingriff in die Privatsphäre des Nutzers dar.

DATENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZ

Bereits eine Cookie-ID zählt zu den personenbezogenen Daten. Durch Auslesen der mit dem Cookie gespeicherten Informationen kann das Endgerät eines Nutzers später im Internet wiedererkannt (Tracking) und ein Nutzerprofil erstellt werden. Angereichert mit weiteren Daten, wie den Standortdaten mobiler Endgeräte, entsteht so ein erstaunlich genaues Bewegungspro-

fil des Nutzers/der Nutzerin. Dieses wird von Werbetreibenden genutzt, um ihm/ihr im Internet individualisierte Werbung zu präsentieren. Die Verarbeitung personenbezogener Daten – auch zum Zwecke des Direktmarketings – kann nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO bereits durch das berechnete Interesse, z. B. des Werbetreibenden, gerechtfertigt sein.

COOKIES UND ePRIVACY

Dagegen sieht die ePrivacy-VO-E, ebenso wie die bisherige EU-Cookie-Richtlinie vom 25.11.2009 grds., eine ausdrückliche Einwilligung des Nutzers zur Verwendung von Cookies vor. Die Richtlinie wurde in diesem Punkt jedoch nie ins deutsche Recht aufgenommen. Das deutsche Telemediengesetz fordert lediglich die Möglichkeit zum Widerspruch gegen diese Verarbeitung (Opt-out).

Die ePrivacy-VO-E unterscheidet zwischen der Nutzung von Cookies, die für die Bereitstellung eines vom Endnutzer gewünschten Dienstes einer Website erforderlich sind (technisch notwendige Cookies) und solchen, die für andere Zwecke – z. B. zum Tracking – verwendet werden. Wird ein

Cookie gespeichert, um dem Nutzer für die Dauer seines Besuches einer Website die Funktionen der Website zur Verfügung zu stellen, wäre nach der ePrivacy-VO-E keine Einwilligung erforderlich. Ebenso wäre keine Einwilligung erforderlich, wenn der Betreiber einer Website selbst mittels Cookies den Datenverkehr seiner Website misst.

AKTUELLE PRAXIS – WEBSEITENBETREIBER TAPPEN IM DUNKELN

Die ePrivacy-VO sollte ursprünglich zeitgleich mit der DSGVO am 25. Mai 2018 in Kraft treten. Aktuell ist jedoch damit zu rechnen, dass sie erst 2022 bzw. 2023 verbindlich anzuwenden sein wird.

In der Zwischenzeit herrscht Chaos auf deutschen Webseiten. Viele Seitenbetreiber vertrauen auf die Rechtfertigung der Verarbeitung durch das Vorliegen ihres berechtigten Interesses und verzichten auf eine ausdrückliche Einwilligung. Andere Seitenbetreiber bitten den Nutzer um ausdrückliche Einwilligung und stellen ihm teilweise noch die Möglichkeit zur Verfügung, diese Einwilligung für die verschiedenen Arten von Cookies gesondert zu erteilen.

FAZIT: AUSDRÜCKLICHE EINWILLIGUNG WIRD PFLICHT

Die Frage, wie das Cookie-Banner einer deutschen Homepage auszusehen hat, bleibt vorerst offen. Naheliegender ist es, sich bereits jetzt auf die zu erwartende, zukünftige Situation einzurichten, auch wenn der Nutzer eine Einwilligung dann verweigern kann und u. U. weniger verwertbare Daten gewonnen werden. Werden nur technisch notwendige Cookies verwendet, stellt sich hingegen die Frage, ob ein Cookie-Banner überhaupt erforderlich ist. Für den Verantwortlichen, der z. B. die Besucher seiner Seiten tracken möchte, wird es jedoch nach Inkrafttreten der ePrivacy-VO keine Möglichkeit mehr geben, auf eine ausdrückliche Einwilligung und umfassende Informationen über die verwendeten Cookies zu verzichten.

Mit kollegialen Grüßen



Martin Erlewein



Wenn in der digitalen Welt reale Sicherheit wichtig ist.

- > Firmen und Freie Berufe
- > Cyberversicherung



Die Anzahl der Angriffe auf IT-Systeme nimmt kontinuierlich zu. Aus der Nutzung des Internets und vernetzter Kommunikationsgeräte resultiert für Sie eine Vielzahl von Risiken. Aus diesen Gründen ist es notwendig, sich für den Fall der Fälle abzusichern. Die HDI Cyberversicherung bietet Ihnen einen umfangreichen Schutz und professionelle Soforthilfe rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr. IT-Sicherheitstrainings für Ihre Mitarbeiter runden das Sicherheitspaket zusätzlich ab.

www.hdi.de/cyberversicherung



TIANYU YUAN

Tianyu Yuan hat Robotik und Rechtswissenschaft studiert. Als Jurist war er für eine führende internationale Wirtschaftssozietät in Frankfurt und London tätig. 2016 gründete er das Legal Tech-Startup LEX superior, das sich der Digitalisierung der Juristenausbildung widmet.

 www.lex-superior.com

KAV CAREERDAYS 2019

12.-13.07.2019

Das Karriereseminar für Junganwälte und Juniormitglieder des Kölner Anwaltvereins

HIER ANMELDEN



ALTERNATIVE BERUFSWEGE – WIE IST ES, IN EINEM LEGAL TECH-UNTERNEHMEN ZU ARBEITEN?

LEX SUPERIOR-GRÜNDER TIANYU YUAN IM INTERVIEW

Die wachsende Legal Tech-Branche eröffnet Jungjurist/innen ein neues Berufsfeld, das IT mit juristischen Fragestellungen verknüpft. Daher wird die klassische Kanzleikarriere immer weniger selbstverständlich. LEX superior-Gründer Tianyu Yuan hat sich für die Legal Tech-Branche entschieden. Im Interview verrät er, welchen Herausforderungen er täglich begegnet und was eine solche Arbeit lohnenswert macht.

Herr Yuan, seit wann arbeiten Sie bei LEX superior und was ist Ihr Aufgabengebiet?

Als einer der Gründer bin ich logischerweise von Anfang an dabei gewesen. Wir sind seit Anfang 2016 tätig und verfolgen mit LEX superior das Ziel, mit unserer App die Juristenausbildung zu digitalisieren. Künftig möchten wir jedem Juristen ein Wissensmanagement-Tool zur Verfügung stellen, denn das wichtigste Kapital eines Juristen ist sein Wissen. Dieses möchte gepflegt, organisiert und ständig aktualisiert werden. Wir arbeiten daran, dafür eine komfortable Lösung zu schaffen. Bei LEX superior kümmere ich mich hauptsächlich um die strategische Ausrichtung, die Kommunikation mit dem Markt, arbeite aber auch an der Konzeption neuer Funktionen unserer Software mit.

Wie ging es mit LEX superior los?

Wir haben LEX superior gegründet als ich noch mitten im Referendariat war. Ich

erzähle häufiger, dass ich mich zu diesem Schritt entschlossen habe, um mit der Monotonie der Examensvorbereitung klarzukommen. Man kann während der Ausbildung schließlich nicht den ganzen Tag Jura lernen, oder wie ich es formulieren würde, gegen das natürliche Vergessen ankämpfen. Unser Startup ist allerdings insoweit speziell, weil wir Gründer neben dem Aufbau des Unternehmens durchgehend auch andere Tätigkeiten verfolgt haben. So habe ich nach Abschluss meiner Juristenausbildung zunächst zwei Jahre für eine internationale Wirtschaftssozietät gearbeitet.

Welche Ihrer juristischen Fähigkeiten brauchen Sie für Ihre Arbeit?

Da wir uns inhaltlich mit juristischem Wissen beschäftigen, funktioniert dies natürlich nicht ohne juristische Fähigkeiten. Außerdem ist man als juristisch vorgebildeter Unternehmer – zumindest in unserem derzeitigen Stadium – auch stets die eigene Rechtsabteilung. Man muss sich mit einer Vielzahl juristischer Fragestellungen auseinandersetzen.

Welche Kompetenzen werden noch verlangt im Vergleich zur „klassischen Kanzleiarbeit“?

Ein eigenes Unternehmen zu leiten bzw. Tätigkeiten durchzuführen, die für das Erreichen einer unternehmerischen Zielsetzung dienlich sind, verlangt einem deutlich mehr Kreativität und Initiative als die klassische Mandatsarbeit. Denn ein Mandant kommuniziert, zumindest was das Sachziel betrifft, in der Regel ziemlich genau was er möchte. Als Unternehmer muss man sich selbst Ziele setzen und auch mit der Unsicher-

heit klarkommen, ob die eigene Zielsetzung vom Markt angenommen wird oder man den richtigen Weg eingeschlagen hat.

Was sind die Vor- und Nachteile im Vergleich zur Arbeit in einer Kanzlei?

An dem platten Spruch „Selbstständigkeit bedeutet, dass man selbst und ständig arbeitet“ ist einiges dran. Es ist jeden Tag immer viel mehr zu tun, als man erledigen könnte, auch wenn man noch so effizient arbeitet. Die Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt in einer Kanzlei ist meistens routinierter und planbarer. Arbeit und Privates lassen sich in der Regel gut abgrenzen. Man darf auch nicht verkennen, dass zumindest in den ersten Jahren eines Startups die eigene Vergütung häufig nicht das erreicht, was im (Groß-)Kanzleiumfeld an Gehältern gezahlt wird. Auf der anderen Seite steht natürlich die Aussicht, in einigen Jahren mit seinem eigenen Geschäftsmodell Gewinne zu erwirtschaften, die man selbst bei lebenslanger Berufstätigkeit im Angestelltenverhältnis oder auch als Partner nicht verdienen kann.

Warum ziehen Sie die Arbeit in einem Legal Tech-Startup der Arbeit in einer Anwaltskanzlei vor?

Wenn man den Wunsch hat, Zukunft zu gestalten, ist eine Anwaltskanzlei wohl häufig ein ziemlich schlechter Ort. Erstens handelt man stets mit Blick auf das Mandanteninteresse. Zweitens sind viele Kanzleistrukturen nicht sonderlich dankbar, um Änderungen bzw. Innovationen voranzutreiben. Man muss beispielsweise nur mal schauen, mit welcher technologischen Ausstattung selbst große und finanzstarke Kanzleien unterwegs sind. In unserem Startup ist es ein völliges No-Go, dass Technologie (egal ob Software oder Hardware) die eigene Arbeit bremsen. Stattdessen leisten wir uns in diesem Bereich Dinge, die selbst Partner in internationalen Wirtschaftskanzleien selten bekommen.

Was würden Sie Jurist/innen empfehlen, die gerne die Richtung Legal Tech-Unternehmen einschlagen möchten?

Leider vermittelt die juristische Ausbildung allein nicht viele Kompetenzen, um in einem unternehmerischen Umfeld eine gute Performance abzuliefern. Es fehlt einerseits an betriebswirtschaftlichen Grundkenntnissen, andererseits an Projektmanagement- und Team-Fähigkeiten. Das Blättern im Schönfelder trägt auch nicht dazu bei, sich eine besondere Technikkompetenz anzueignen.

Wer als Jurist in einem Legal Tech-Unternehmen tätig sein möchte, sollte zusehen, dass er/sie sich selbst in dieser Richtung weiterbildet, was aber durch die vielen Online-Angebote gut möglich ist.

Wie wird sich das Berufsbild von Jurist/innen durch Legal Tech in Zukunft verändern?

Als jemand, der im Legal Tech-Umfeld tätig ist, glaube ich, dass sich das juristische Berufsbild in vielerlei Hinsicht grundlegend ändern wird. Das betrifft nicht nur Beratungsbereiche, die wahrscheinlich gänzlich wegfallen, wie im Verkehrsrecht durch das Aufkommen der autonomen Mobilität. Daher ist es meiner Einschätzung nach eine schlechte Idee, einen Fachanwalt in Verkehrsrecht zu machen. Auch über die juristische Tätigkeit hinaus wird der Kanzleialltag zunehmend von technologischen Hilfsmitteln geprägt werden. Den Umgang mit diesen Tools muss man natürlich erlernen.

Mit kollegialen Grüßen



Tianyu Yuan

AUF

GEWINNEN
PROGRAMMIERT

Leistung sichert den Erfolg

Jetzt informieren:

ra-micro.de

0800 7264276

RA-MICRO



PETRA GEIßINGER

Petra Geißinger, Aßling/Oberbayern, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht, zertifizierte Teletutorin, Dozentin, tätig als Einzelanwältin, freie Mitarbeiterin, Online-trainerin, Autorin.

 www.kanzlei-geissinger.de

WIE GLÄSERN IST DER/DIE MITARBEITER/IN? VIDEOÜBERWACHUNG UND GPS-KONTROLLE

Die Überwachung von Arbeitnehmern ist ein aktuelles Problem. Auf der einen Seite gilt es, die **Persönlichkeitsrechte** des Arbeitnehmers zu schützen, auf der anderen Seite ist es für den Arbeitgeber wichtig, dass sein **Eigentum** und sein Interesse an einer **ordnungsgemäßen Betriebsführung** geschützt werden. Alle Maßnahmen sind nur dann zulässig, wenn die Vorgaben der DSGVO und des BDSG eingehalten werden und im Rahmen einer Interessenabwägung die Verhältnismäßigkeit gewahrt wird.

Es ist zu unterscheiden zwischen einer **Videoüberwachung** öffentlich zugänglicher Räume und nicht öffentlich zugänglicher Räume wie Büros und Arbeitsräumen, einschließlich Umkleiden und Sanitärräumen. Bei Straßen, Plätzen, Flughäfen und Bahnhöfen gilt für die Videoüberwachung **§ 4 BDSG**. Bei allen anderen nicht öffentlichen Räumen ist eine Videoüberwachung nur in den engen Grenzen des **§ 26 BDSG** zulässig.

Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten nur verarbeitet werden, wenn ein **kon-**

kreter Verdacht einer Straftat vorliegt und die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist. Zudem müssen die schutzwürdigen Interessen des/der Beschäftigten gewahrt werden und die Überwachung muss verhältnismäßig sein, z. B. durch enge räumliche und zeitliche Begrenzung der Maßnahme. Der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit oder sonstigen Pflichtverletzung im Arbeitsverhältnis reicht nicht aus.

Das **BAG (Urteil vom 23.08.2018, 2 AZR 133/18)** hat zuletzt arbeitgeberfreundlich entschieden, wonach die Speicherung von Bildsequenzen aus einer zulässigen offenen Videoüberwachung, die vorsätzliche Handlungen eines Arbeitnehmers zulasten des Eigentums des Arbeitgebers zeigen, nicht durch bloßen Zeitablauf unverhältnismäßig wird, solange die Rechtsverfolgung durch den Arbeitgeber materiell-rechtlich möglich ist.

Gerade bei Außendienstmitarbeitern und LKW-Fahrern kann eine **Überwachung mittels GPS** relevant werden. Gerade in Fällen, in denen ein **Smartphone oder Dienstwagen** (auch zur privaten Nutzung) zur Verfügung gestellt wird, kann der Ar-

beitgeber mittels GPS kontrollieren, ob der Arbeitnehmer Ortsvorgaben, Routen und Pausen einhält oder der Dienstwagen für private Zwecke missbraucht wird.

Im Gegensatz zur Videoüberwachung geht die Rechtsprechung davon aus, dass eine GPS-Ortung **weniger strengen Anforderungen** unterliegt. Nur in den Fällen, in denen auch eine dauerhafte Überwachung des Privatbereichs des Arbeitnehmers vorliegt, wird auch ein intensiver und unzulässiger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Betracht kommen. Hat der Arbeitgeber dagegen ein Interesse, aus wirtschaftlichen oder sicherheitsrelevanten Gründen nachzuverfolgen, wo sich eines seiner Fahrzeuge befindet, ist eine Überwachung mittels GPS in aller Regel gerechtfertigt. Ein verdeckter GPS-Einsatz wird, wie bei der Videoüberwachung auch, nur dann zulässig sein, wenn ein konkreter Verdacht einer Straftat (z. B. Spesenbetrug, Arbeitszeiterfassung) gegeben ist.

Die arbeitsrechtlichen **Folgen bei Verstößen** im Rahmen der Überwachung sind für beide Vertragsparteien nicht unerheblich. Der Arbeitgeber kann bei zulässiger verdeckter Überwachung mit Abmahnung bis hin zu (fristloser) Kündigung und Geltendmachung von Schadenersatz reagieren.

Die Rechte des Arbeitnehmers sind durch die DSGVO gestärkt. Er ist nach Art. 12, 13 DSGVO transparent und in klarer Sprache

zu informieren, welche personenbezogenen Daten über ihn gespeichert werden und welche Ansprüche auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO) Löschung (Art. 17 DSGVO) und Widerspruch (Art. 21 DSGVO) bestehen.

Praxishinweis:

Ein allgemeiner Hinweis im Arbeitsvertrag, dass personenbezogene Daten erfasst, gespeichert und verarbeitet werden, § 26 Abs. 1 S. 1 BDSG, dürfte nicht mehr ausreichen. Der Arbeitnehmer ist ausdrücklich auf einen etwaigen Einsatz von offener Videoüberwachung und von GPS hinzuweisen.

Mit kollegialen Grüßen



Petra Geißinger

drebis fast lane

Kfz-Haftpflichtschäden
ganz schnell und
einfach melden – mit
drebis fast lane.



Weniger Pflichtfelder.



Für Sie als Anwaltschaft
kostenlos.



25,- € Vergütung für jede
digitale Neu-Schadenmeldung.*

* von allen teilnehmenden Versicherungen





CARMEN SCHÖN

Die Managementberaterin und Volljuristin Carmen Schön berät seit zehn Jahren Anwälte und Kanzleien in den Themen strategische Ausrichtung, Mandantenakquisition (Marktpositionierung der Kanzlei), Auftritt und Wirkung sowie Karriereplanung. Näheres zu den Themen erfahren Sie unter www.carmenschoen.de sowie in Ihrem Fachbuch Carmen Schön: Traumjob – Rechtsanwalt in einer internationalen Wirtschaftskanzlei.

 www.carmenschoen.de

WER FRAGT, DER FÜHRT: WIE SIE MIT FRAGETECHNIKEN AN IHR ZIEL KOMMEN

Jeder kennt diesen Ausspruch, aber nur wenige Anwälte sind in Fragetechniken trainiert. Dabei stellt die Bedarfsermittlung und das Erfassen eines Sachverhalts Kernelemente anwaltlicher Arbeit dar, und Fragen helfen dabei, den Gesprächspartner zu verstehen. In diesem Artikel erfahren Sie, welche Fragearten es gibt und wann Sie diese geschickt einsetzen.

SIE MÖCHTEN...

1. ...WEITERE INFORMATIONEN VOM GEGENÜBER ERHALTEN

Wenn es Ihnen darum geht, Informationen zu gewinnen, dann bietet sich die offene Frage an („was“, „wie“, „wann“, „wozu“, „warum“). Die sogenannte „W-Frage“ bringt das Gegenüber ins Erzählen. „Wo genau besteht in Ihrer Rechtsabteilung gerade Bedarf?“ oder auch „In welchen Fällen ziehen Sie externe Rechtsberatung hinzu?“ Der Gegenpartei können Sie auch folgende Frage stellen: „Welches Motiv bzw. Bedürfnis verfolgt Ihr Mandant ganz genau mit seiner Forderung?“

Dagegen zielt die Alternativfrage darauf ab, etwas über die Präferenzen des anderen zu erfahren: „Bevorzugen Sie und Ihr Mandant Variante eins, zwei oder drei des Lösungsvorschlags?“ oder „Ist Formulierung A oder B für Sie akzeptabel?“

2. ... DAS GESPRÄCH BEENDEN ODER DEN „REDESELIGEN“ GESPRÄCHSPARTNER STOPPEN

Das Gegenteil von der offenen ist die geschlossene Frage, die nur mit einem „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten ist: „Guten Tag, Mandant x, sind Sie gut angekommen?“, „Haben Sie noch Folgetermine“, „Haben Sie unsere Kanzlei gut gefunden?“ oder „Herr Zeuge y, sind Sie ganz sicher, dass das Fahrzeug blau war, das Sie gesehen haben?“

Diese Fragen stellt man, um schnelle Antworten zu bekommen, manchmal auch, um den Redeschwall besonders redseliger Geschäftspartner zu unterbrechen.

Auch eine sogenannte Abschlussfrage zielt darauf ab, die Verhandlung zu schließen und „den Sack zuzumachen“: „Können wir den Vertrag nun in dieser Form unterzeichnen?“ oder auch: „Möchten Sie im nächsten Projekt gerne mit uns arbeiten?“

3. ... DEM GESPRÄCHSPARTNER AUSWEICHEN ODER IN EINE BESTIMMTE RICHTUNG LENKEN

Vielleicht können Sie die Frage Ihres Gesprächspartners gerade noch nicht beantworten und möchten sich etwas Zeit „erkaufen“. Hier kann sich die sogenannte Gegenfrage anbieten: „Wie können wir zu einer Einigung kommen?“, Gegenfrage: „Welchen Vorschlag würden Sie machen?“

Die Suggestivfrage zielt darauf ab, den Verhandlungspartner zu einem Ergebnis zu leiten. Dies stellt eine Manipulation dar, daher sollten Sie vorsichtig mit dieser Fragetechnik umgehen: „Wollen Sie nicht auch, dass wir den Terminplan einhalten?“, „Möchten Sie nicht auch, dass Ihr Unternehmen sicher dasteht oder sich so gut beraten fühlen wie Ihre Mitbewerber?“

4. ...DAS EINVERSTÄNDNIS DES ANDEREN EINHOLEN ODER WISSEN, WO ER GERADE STEHT

Dies tun Sie mit der sogenannten Einverständnisfrage: „Sind Sie damit einverstanden, dass wir den Vertrag vor Unterzeichnung nochmals intern prüfen lassen?“ oder „Sind Sie einverstanden damit, dass wir Ihnen regelmäßig unseren Newsletter senden und uns hin und wieder bei Ihnen melden, wenn wir in der Nähe sind?“

Dagegen können Sie mit der Skalierungsfrage überprüfen, wo der andere gerade steht: „Wenn Sie Schulnoten vergeben müssten, wie gut war für Sie unsere Zusammenarbeit?“ oder „Wie zufrieden waren Sie mit unserer Beratung und dem Gutachten auf einer Skala von 0-10?“ Eine ähnliche Überprüfung können Sie aber auch mit der Kontrollfrage unternehmen: „Ich bin nicht ganz sicher, ob ich Sie richtig verstanden habe. Könnten Sie bitte Ihre Aussage nochmals verdeutlichen?“ oder „Ich bin nicht sicher, ob ich Ihr Angebot richtig verstanden habe, mögen Sie dieses bitte noch einmal wiederholen?“

Die Definitionsfrage zielt darauf ab, zu verstehen, was Ihr Gesprächspartner genau unter einem Begriff versteht: „Können Sie mir bitte erläutern, warum Sie diese Lösung bevorzugen bzw. warum Sie uns diesen Vorschlag unterbreiten?“ Vielleicht sind Sie auch gerade überrascht über die Aussage des Gegenübers und möchten seine Gedanken verstehen. Dann bietet sich die Begründungsfrage an: „Können Sie mir bitte kurz erläutern, warum Sie diese Lösung bevorzugen?“

Mit Fragen steuern Sie ein Gespräch und erhalten schnell die von Ihnen gewünschten Informationen. Probieren Sie sich in den nächsten Gesprächen doch einmal aus und setzen Sie bewusst die ein oder andere Fragetechnik ein.

VIEL ERFOLG!

Mit kollegialen Grüßen



Carmen Schön

Wie kann ich Mandanten langfristig an meine Kanzlei binden?

Antworten finden Sie im Schweizer Thema für Rechtsanwälte

HIER GEHT ES ZUM GRATIS-ABO



Wussten Sie schon,...

... dass Sie **10% Rabatt*** erhalten,

wenn Sie Ihre Seminare **bis zum 14. Juli**

mit dem Rabatt-Code **SVZ2019** buchen?



INGO THEWS

Rechtsanwalt **Ingo Thews** ist als Partner bei **Klopsch & Partner Rechtsanwälte mbB** in Rostock überwiegend mit erbrechtlichen Angelegenheiten befasst, Mitglied im Geschäftsführenden Ausschuss des **FORUM Junge Anwaltschaft** im Deutschen Anwaltsverein (DAV) e.V. und dort zugleich auch Regionalbeauftragter im Landgerichtsbezirk Rostock.

 www.ra-klopsch.de

START IN DEN ANWALTSBERUF: DAS SEMINAR GEGEN „ANFÄNGERFEHLER“

FORUMS-MITGLIED INGO THEWS IM INTERVIEW

Der „Start in den Anwaltsberuf“ gehört zu den jährlichen Traditionsveranstaltungen des **FORUM Junge Anwaltschaft** und soll **Junganwälte, Assessoren und Referendare auf den „Sprung ins kalte Wasser“ während der ersten Berufsjahre vorbereiten. Ingo Thews, Mitglied des Geschäftsführenden Ausschuss beim FORUM, verrät, was die Besucher dieses Jahr am 28.06./29.06. in Berlin erwartet.**

Herr Thews, was kann der „Start in den Anwaltsberuf“ Jungjurist/innen konkret bieten?

Der „Start in den Anwaltsberuf“ richtet sich an junge Juristen, die vor dem Berufseinstieg stehen oder gerade frisch eingestiegen sind. Die Veranstaltung soll ihnen nützliche Informationen geben, um „typische Anfängerfehler“ zu vermeiden. Wir wollen allen, die in den Anwaltsberuf eingestiegen sind oder einsteigen wollen, ein breites Spektrum an Möglichkeiten zur Ausgestaltung der beruflichen Tätigkeit geben. Dabei wollen wir den insbesondere am Anfang bestehenden Erfahrungsrückstand durch intensiven Austausch ausgleichen. Die „Jüngeren“ sollen

von den „Älteren“ lernen. Dabei geben wir handfeste Tipps, Hinweise und trainieren Softskills.

Sie waren auch einmal als „Anfänger“ beim „Start in den Anwaltsberuf“ dabei. Wie haben Sie die Veranstaltung damals persönlich erlebt?

Ich habe festgestellt, dass es viele „Gleichgesinnte“ gibt, die sich mit denselben oder ähnlichen Fragen beschäftigen. Mir hat die damalige Veranstaltung eine Menge Mut für den weiteren Weg gemacht. Dort wurden mir praxisnahe Informationen und Ratschläge gegeben, die ich sofort umsetzen und ausprobieren konnte.

Was war Ihnen bei der Erstellung des diesjährigen Programmes wichtig?

Bei der Planung der diesjährigen Veranstaltung haben wir dem seit einigen Jahren zu beobachtenden Wandel beim „Start in den Anwaltsberuf“ Rechnung getragen. Häufig wählen die Berufsstarter eine sehr lange Angestelltenphase, meist ohne Ambitionen zur Freiberuflichkeit zu haben. Deswegen bieten wir auch Angestellten und Syndikusrechtsanwält/innen einen erheblichen Mehrwert, um in der Kanzlei bzw. dem

Unternehmen Fuß zu fassen. Außerdem bieten wir durch die Ausführungen zur Freiberuflichkeit das entsprechende Verständnis für den Arbeitgeber, um – nicht nur bei Gehaltsverhandlungen – die nötige Empathie zu entwickeln und sich durch die entsprechende Einbringung in organisatorische Prozesse etablieren zu können.

Bei unserer diesjährigen Veranstaltung geht es aber auch um Vernehmungstechniken, also die Zeugenvernehmung. Diese sind natürlich vor allem im Strafrecht relevant, aber auch in anderen Gebieten, wenn es zu gerichtlichen Verfahren kommt. Meist haben die einzelnen Programmpunkte Workshop-Charakter. Jeder soll die Möglichkeit haben, sich einzubringen und sich auszutauschen.

Auf welche Herausforderungen wollen Sie junge Anwälte/innen besonders vorbereiten?

Von Beginn an werden Anwälte wie Profis gesehen und haben an sich und ihr Auftreten denselben hohen Anspruch. Dementsprechend will man sich auch vor Mandanten präsentieren können – von Anfang an. Wer gerade erst in den Startlöchern seiner Karriere steht, hat es hier natürlich schwieriger. Es gibt verschiedene Herangehensweisen und hängt natürlich auch vom jeweiligen Rechtsgebiet ab. Beim „Start in den Anwaltsberuf“ wird Einsteigern unter die Arme gegriffen. Zentrale Punkte bei der diesjährigen Veranstaltung werden neben Fragen zum Honorar und zur Anwaltshaf-

tung auch die prozessuale Kommunikation und die Kanzleiorganisation einnehmen. Auch technische Fragen zum Thema „Legal Tech“ werden wir im Rahmen eines Workshops aufwerfen und beantworten.

Herr Thews, vielen Dank für das Gespräch!



49. FORUM – Start in den Anwaltsberuf

Das Seminar für Jungjuristen, Workshops und Infos zu Selbständigkeit, Berufsstart, Berufsrecht, Kanzleimarketing u.v.m.

am 28./29.06.2019

DAV-Haus
Littenstraße 11
10179 Berlin

Hier geht es zur Anmeldung



Download der Programm-PDF

Mit kollegialen Grüßen

Ingo Thews

Ab sofort sind die neuen Hefte 2018/2019 verfügbar!

Gratis Gutscheinhefte

Aktuelle Fachzeitschriften und Datenbanken kostenlos testen!



8 Gutscheine pro Heft!

Wählen Sie aus 5 Themen:

- Starterset
- Arbeits- und Sozialrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Steuerrechtliche Praxis
- Zivilrechtliche Praxis

Fordern Sie am besten gleich Ihre gewünschten Gutscheinhefte an:
b.mahlke@schweitzer-online.de
Stichwort: MKG2019

GRATIS DOWNLOAD

Schweitzer Thema
Interessante, wissenswerte
Aspekte aus der Berufspraxis

<https://www.schweitzer-online.de/info/Praxiswissen-fuer-Rechtsanwaelte/>

Der Schweitzer Webshop:
www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen



NORBERT SCHNEIDER

Rechtsanwalt Norbert Schneider hat bereits zahlreiche Werke zum RVG veröffentlicht, u. a. [Fälle und Lösungen zum RVG](#), [AnwaltKommentar RVG](#) und [Das ABC der Kostenerstattung](#). Er ist außerdem Autor der [Fachinfo-Tabelle „Gerichtsbezirke 2019“](#) und Mitherausgeber der [AGS – Zeitschrift für das gesamte Gebührenrecht](#). Er gibt sein Know-how in etlichen Praktikerseminaren weiter und ist Mitglied des DAV-Ausschusses „RVG und Gerichtskosten“.

 www.anwaltkooperation.de

FESTSETZUNG DES GEGENSTANDSWERTS BEI STREIT IM VERGÜTUNGSPROZESS ODER KOSTENFESTSETZUNGSVERFAHREN

Macht der Anwalt gegen seinen Auftraggeber seine Vergütungsansprüche geltend (sei es im Vergütungsprozess oder im vereinfachten Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG) oder verlangt der Erstattungsgläubiger Erstattung seiner Anwaltskosten im Kostenfestsetzungsverfahren (§§ 103 ff. ZPO), wird mitunter der Einwand vorgebracht, dass der Gegenstandswert, nach dem die Anwaltsgebühren berechnet wurden, unzutreffend sei. Häufig reagieren Gerichte und Rechtspfleger auf diesen Einwand und fühlen sich dazu angehalten, die Höhe des Gegenstandswerts aufzuklären.

BEISPIEL:

Der Kläger erhebt in einem Pflichtteilsprozess Klage auf Auskunft und Leistung eines noch zu beziffernden Betrags. Das Gericht beraumt einen Termin zur mündlichen Verhandlung über die Auskunftsklage an. Dort wird der Beklagte zur Auskunft verurteilt. Nach Erteilung der Auskünfte nimmt der Kläger die Klage insgesamt zurück. Das Gericht legt die Kosten dem Beklagten auf und setzt den Streitwert gemäß der Erwartung des Klägers von der Höhe seines Pflichtteilsanspruchs auf 20.000,00 € fest. Daraufhin beauftragt der Beklagte die Festsetzung seiner Vergütung, nämlich einer 1,3-Verfahrensgebühr und einer 1,2-Terminsgebühr aus dem Wert von 20.000,00 €. Der Kläger wendet ein, die Terminsgebühr sei hier nur nach einem geringeren Wert angefallen, nämlich in Höhe von 20 % des Leistungsanspruchs, also maximal 4.000,00 €.

1. DER STREITWERT

Streitwert für Gerichtsgebühren richtet sich nach dem höchsten Wert

Die Streitwertfestsetzung (§ 3 GKG) ist zutreffend. Im Falle einer Stufenklage richtet sich der Streitwert nach dem Wert der höchsten Stufe, in der Regel also nach dem Wert des Leistungsantrags (§ 44 GKG, § 38 FamGKG). Ist der Leistungsantrag noch nicht beziffert, dann ist er danach zu schätzen, welche Erwartungen der Kläger bei Einreichung der Klage von der Höhe seines Anspruchs hatte (OLG Koblenz, Beschl. v. 2.4.2015 – 10 W 171/15, NJW-RR 2015, 832). Ausgehend von der Erwartung des Klägers in Höhe von 20.000,00 € war die Wertfestsetzung des Gerichts daher zutreffend. Da für die Gerichtsgebühren Auskunft und Leistungsanspruch nicht addiert werden, sondern nach § 44 GKG (§ 38 FamGKG) nur der höhere Wert gilt, bedarf es insoweit auch keiner gesonderten Wertfestsetzung für die Auskunftsstufe.

2. ABWEICHENDER WERT FÜR DIE ANWALTSGEBÜHREN

Für Terminsgebühr gilt geringerer Wert

Nach § 32 Abs. 1 RVG richtet sich der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit grundsätzlich nach dem vom Gericht festgesetzten Wert. Damit wäre also zunächst einmal der Wert von 20.000,00 € maßgebend.

Der Kläger wendet hier allerdings zu Recht ein, dass diese Bindungswirkung nur hinsichtlich der Verfahrensgebühr besteht. Im Gegensatz zu den Gerichtsgebühren fallen beim Anwalt mehrere Gebühren an, so dass auch unterschiedliche Gegenstandswerte gelten können. Da hier nur über den Auskunftsanspruch verhandelt worden ist und auch im Übrigen keine Besprechungen oder Termine hinsichtlich des Hauptanspruchs stattgefunden haben, richtet sich der Gegenstandswert der Terminsgebühr in der Tat nur nach dem geringeren Wert der Auskunft. Insoweit ist also der Einwand des Klägers durchaus berechtigt.

Vielmehr ist für eine abweichende Festsetzung des Gegenstandswertes der anwaltlichen Tätigkeit ein gesondertes Verfahren vorgesehen, nämlich das nach § 33 RVG. Macht ein Beteiligter (Anwalt, Auftraggeber oder Erstattungsschuldner) geltend, dass der vom Gericht festgesetzte Wert nicht für die anwaltliche Vergütung maßgebend sei, dann ist auf seinen Antrag hin vom Gericht des jeweiligen Rechtszugs der Wert für die jeweilige(n) Gebühr(en) gesondert festzusetzen.

Für das vereinfachte Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG ist dies im Übrigen ausdrücklich im Gesetz geregelt, nämlich in § 11 Abs. 4 RVG:

Wenn die erstattungspflichtige Partei im Kostenfestsetzungsverfahren von der erstattungsberechtigten Partei angesetzten Gegenstandswert der Gebühren ihres Rechtsanwalts bestreitet, ist das Kostenfestsetzungsverfahren auszusetzen, bis über die Festsetzung des Gegenstandswertes bestandskräftig entschieden ist.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 8.6.2010 – I-6 W 21 - 23/10, AGS 2010, 568

Wird im Kostenfestsetzungsverfahren die Bestimmung des maßgeblichen Gebührenstreitwerts erforderlich, ist das Verfahren bis zur Entscheidung des hierfür zuständigen Ausgangsgerichts auszusetzen.

BGH, Beschl. v. 20.3.2014 – IX ZB 288/11, AGS 2014, 246 = NJW-RR 2014, 765 = AnwBl 2014, 564 = RVGreport 2014, 240 = NJW-Spezial 2014, 380 = JurBüro 2014, 364

3. KLÄRUNG DES GEGENSTANDSWERTS

Wertfestsetzungsverfahren ist vorgreiflich

Nunmehr ist aber zu beachten, dass ein Rechtspfleger im Kostenfestsetzungsverfahren nicht dazu berufen ist, über Wertfragen zu entscheiden. Gleiches gilt im Vergütungsprozess für den Richter.

§ 11 RVG

...
(4) Wird der vom Rechtsanwalt angegebene Gegenstandswert von einem Beteiligten bestritten, ist das Verfahren auszusetzen, bis das Gericht hierüber entschieden hat (§§ 32, 33 und 38 Abs. 1).

Die gleiche Rechtslage gilt aber auch im Kostenfestsetzungsverfahren und im Vergütungsprozess.

Fachanwaltslehrgang
Steuerrecht

Tim M. macht gerade seinen Fachanwalt.

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de/str

 Fachseminare
von Fürstenberg

Dank unseres Blended Learning Modells kann sich Tim M. die Lernzeiten flexibel einteilen. Und Sie können das auch!

- ▶ **50% Online-gestütztes Eigenstudium**
Lerneinheiten webbasiert durchführen, wenn es zeitlich am besten passt.
- ▶ **50% Präsenzseminar**
Für den direkten Austausch mit DozentInnen und KollegInnen vor Ort.
- ▶ **12 statt 24 Tage**
Nur noch 12 statt 24 Präsenzseminartage bedeuten mehr Zeit für die Kanzlei und die Familie.

 Deutsche Anwalt Akademie

ottoschmidt

Der BGH, der auf eine analoge Anwendung des § 11 Abs. 4 RVG abstellt, übersieht dabei allerdings, dass sich der Zwang zur Aussetzung bereits aus dem auch im Kostenfestsetzungsverfahren anwendbaren § 148 ZPO ergibt, so dass es einer Analogie zu § 11 Abs. 4 RVG nicht bedarf.

Verfahren ist auszusetzen

Im Ausgangsfall muss also das Kostenfestsetzungsverfahren ausgesetzt werden, bis das Prozessgericht rechtskräftig über den Gegenstandswert der Terminsgebühr im Verfahren nach § 33 RVG entschieden hat.

Die vorgeschriebene Aussetzung ist auch gegebenenfalls von einem Rechtsmittelgericht zu beachten, das ebenfalls auszusetzen und das Festsetzungsverfahren nachzuholen hat.

Ist der gerichtlich festgesetzte Wert für die Anwaltsgebühren nicht maßgeblich, ist das Verfahren bei Bestreiten des angegebenen Gegenstandswertes bis zu einer gerichtlichen Entscheidung über den maßgeblichen Wert auszusetzen, wobei die Aussetzung auch noch im Beschwerdeverfahren erfolgen kann.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 16.3.2013 – 3 WF 1/12, AGS 2014, 65

1. Wird der Gegenstandswert einer zur Kostenfestsetzung angemeldeten Gebühr bestritten, muss der Rechtspfleger das Verfahren aussetzen, bis die fehlende Wertfestsetzung nachgeholt ist.

2. Auch das im Kostenfestsetzungsverfahren tätige Beschwerdegericht kann die ausstehende Wertfestsetzung nicht an sich ziehen.

OLG Koblenz, Beschl. v. 7.3.2018 - 14 W 89/18, AGS 2019, 199

Bei der Pflicht zur Aussetzung handelt es sich auch nicht um unnötige „Förmelei“, da die Zuständigkeiten und die Rechtsmittel unterschiedlich ausgestaltet sind. So kann z. B. im Wertfestsetzungsverfahren gegen die Entscheidung des LG eine weitere Beschwerde zum OLG erhoben werden, die im Kostenfestsetzungsverfahren nicht vorgesehen ist. Andererseits können Vergütungsprozess, Vergütungsfestsetzung und Kostenfestsetzung bis zum BGH gehen, während in Wertfestsetzungsverfahren eine Zuständigkeit des BGH ausgeschlossen ist.

4. PRAXISHINWEIS

Ergibt sich im Kostenfestsetzungsverfahren, im Vergütungsprozess oder im Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG ein Streit über die Höhe des Gegenstandswerts der anwaltlichen Tätigkeit, so ist unbedingt darauf zu achten, dass das Verfahren ausgesetzt und die Wertfestsetzung im Verfahren nach § 33 RVG nachgeholt wird.

Mit kollegialen Grüßen



Norbert Schneider

Meine Fälle bearbeite ich jetzt

voll digital.

Mit Legal Tech von DATEV.

Jetzt neu:
Juristische
Textanalyse
für Anwälte

Als Rechtsanwalt bekommen Sie bei DATEV in jedem Fall mehr: Die Juristische Textanalyse zum Beispiel, die Sie bei der Fallbearbeitung unterstützt. Oder weitere professionelle Lösungen rund um Recherche, digitale Zusammenarbeit in der Kanzlei, Abrechnung und betriebswirtschaftliche Kennzahlen. Für einen durchgängig digitalen Workflow.

www.datev.de/anwalt



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

INTERVIEW/TOOL-TIPP: WIE VEREINFACHT DREBIS DIE KOMMUNIKATION ZWISCHEN ANWÄLTEN UND VERSICHERUNGEN?



Die Plattform drebis soll die Kommunikation zwischen Anwalt und Versicherungen (Kfz, Haftpflicht, Rechtsschutz) wesentlich einfacher machen – und das kostenlos. Dabei werden Deckungsanfragen und Schadensmeldungen in Richtung Versicherung sowie die nachfolgende Kommunikation bis hin zur Übersendung der (Vorschuss-)Kostennote in einem übersichtlichen Tool elektronisch abgewickelt. Jan Langkau von der adesso insurance solutions GmbH betreut das Produkt und verrät, welche Vorteile es Anwälten bringt.

Das Wichtigste zuerst! Ihr juris Zugang!

juris Starter ist die ideale Lösung für alle jungen Anwälte, die sich mit eigener Kanzlei oder als freie Mitarbeiter selbstständig machen. Arbeiten Sie von Beginn an mit Deutschlands bester Online-Datenbank!

Stichwort Berufshaftungsrisiko: Gerade in der Anfangsphase benötigen Sie ein verlässliches Recherche-Instrument, damit Ihnen garantiert keine wichtige Information entgeht. Mit juris Starter nutzen Sie zu besonders günstigen Einstiegskonditionen mit Sicherheit alle Rechtsquellen.

Bestellen Sie jetzt »[hier](#)« Ihren persönlichen Gratistest!

juris[®] Das Rechtsportal





IMPRESSUM

FFI-Verlag

Verlag Freie Fachinformationen GmbH

Leyboldstraße 12
50354 Hürth

Ansprechpartnerin

für inhaltliche Fragen im Verlag:

Bettina Taylor

☎ 02233 80575-14
taylor@ffi-verlag.de
www.ffi-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten

Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Haftungsausschluss

Die im MKG-Magazin enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber/Autoren und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen. Die Autoren geben in den Artikeln ihre eigene Meinung wieder.

Bestellungen

ISBN: 978-3-96225-037-9

Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.

Erscheinungsweise

6 Ausgaben pro Jahr, nur als PDF, nicht im Print. Für Bezieher kostenlos.

Partnerunternehmen für junge Rechtsanwälte

Juris® Das Rechtsportal

☎ 0800 57847-33

info@juris.de | www.juris.de/start
zum Gratistest

Schweitzer
Fachinformationen

☎ 040 44183-110

b.mahlke@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de

beck-online
DIE DATENBANK

☎ 089 38189-747

beck-online@beck.de | www.beck-online.de

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE

☎ 0800 7264-276

info@ra-micro.de | www.ra-micro.de
12 Monate kostenlos



DeutscheAnwaltAkademie

☎ 030 726153-0

daa@anwaltakademie.de
www.anwaltakademie.de



☎ 800 3283-872

info@datev.de | www.datev.de/anwalt



Fachseminare
von Fürstenberg

☎ 0221 93738-08

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de
Fachanwaltskurse mit nur 9 Präsenztagen



☎ 0221 144-3411

vicki.meier@hdi.de | www.hdi.de/freieberufe

drebis

☎ 0231 7000-9201

Jan Langkau
support@drebis.de | www.drebis.de

ffi Verlag
Freie Fachinformationen

☎ 02233 80575-12

info@ffi-verlag.de | www.ffi-verlag.de

Noch aktuellere News gibt es auf mkg-online.de

BESUCHEN SIE UNS AUF MKG-ONLINE.DE

Verpassen Sie keine Ausgabe! Hier geht es zum Newsletter-Abo:
mkg-online.de

Folgen Sie uns auch auf facebook!



Ihr verlässlicher Partner
für aktuelle Fachinformationen.



Alle
Medien,
alle
Verlage!

Jetzt online bei **beck-shop.de** bestellen



-  Wir liefern garantiert die aktuellste Auflage.
-  Abo- und Aktualisierungsservice.
-  Lieferung auf Rechnung.
-  Persönliche Beratung am Telefon.
-  Ansichtslieferung.